

Vereinsatzung

„Jugendteam Torgau e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendteam Torgau“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 04860 Torgau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Volksbildung.
2. Zum Zweck des Vereins gehört die Belegung einer Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Region Torgau.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
 - Etablierung eines Jugendnetzwerkes (Jugend für die Jugend)
 - Stärkung der Jugend in der Region
 - Umsetzung von Ideen für und mit Jugendlichen
 - Aufzeigen von Perspektiven in der Region durch die Jugendlichen
 - Vorstellung von Initiativen, Vereinen, Verbänden, Ausbildungsbetrieben, Sportvereinen, regionalen Bands, Kultur etc.
 - Vernetzung von Schule und Wirtschaft
 - Als Bindeglied zwischen Jugend und Entscheidungsträgern fungieren
 - Nationale und internationale Aktivitäten im Bereich der Bildung, Kultur, Wirtschaft, Jugend
4. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und Freizeit für und von Jugendlichen. Im Rahmen des Jugendteams werden Perspektiven in der Region. Es ist so zu sagen ein Netzwerk der Lebensplanung für junge Menschen im Heimatort sowie im Landkreis Nordsachsen/ Leipzig.
5. Dazu dienen vor allem Veranstaltungen, Publikationen und andere Aktivitäten zu den o. g. Zwecken in der Region. Auch werden Kooperationen angestrebt, die diesen Zweck mit erfüllen.
6. Maßnahmen/ Projekte:
 - Etablierung eines Jugendfestivals mit Kultur, Bildung, Freizeitmöglichkeiten
 - Organisation eines jährlichen Skaterfests uvm.
 - Mitwirkung in Gremien wie dem Stadtrat Torgau, dem Kreisschülerrat Nordsachsen sowie sonstigen Netzwerken
 - Organisation von Treffen mit regionalen Akteuren, die mit Jugendlichen aktiv wirken/ Vorstellung derer und anderer engagierten Bürger auf den eigenen Kommunikationsmitteln (Homepage, Facebook, Instagram, Twitter, etc.)
 - Aktive Zusammenarbeit mit den Schulen, Kitas sowie Bildungsträgern, der Stadt Torgau, dem Landratsamt Nordsachsen sowie national und international
 - Organisation von Fördermöglichkeiten zur Durchführung von den Maßnahmen/ Projekten

- Durchführung von Berufs- und Studienorientierungsprojekten für die Region/ Besuch bzw. Organisation von Rundgängen in Ausbildungsfirmen mit SchülerInnen
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich der Bildung, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft uvm.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und dies ist vorher durch den Vorsitzenden abzuklären.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendteam Torgau e. V. und verteilt eigenständig die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Natürliche Personen müssen mindestens 7 Jahre alt sein (oder höheres Mindestalter). Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die Aufnahme eine schriftliche Erklärung der Einwilligung der Eltern.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - das Mitglied seinen Beitrag trotz Zahlungsaufforderung bis Ende des Jahres nicht entrichtet.
 - grobe wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder/ und die Interessen des Vereins vorliegen.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

6. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
7. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.
8. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Sie tritt einmal jährlich zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgestellte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Beschlussfähigkeit über die schriftlich vorzulegenden Materialien, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfähigkeit über Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - Vergabe von Spendenmitteln
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Bestimmung der Funktionen des Schriftführers und des Kassenwarts gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden zu unterstützen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, mindestens aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Die Funktion des Schatzmeisters kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied übertragen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Sitzung übertragen sind.
6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Rechnungswesen

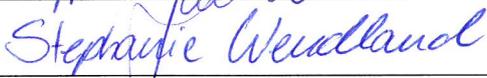
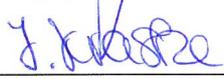
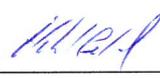
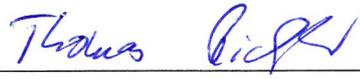
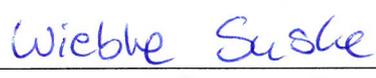
1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein Buch bzw. eine Excel-Tabelle zu führen.
2. Die Verwendung der Mittel ist jährlich schriftlich vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung angesprochenen Personen und Funktionen wird in den oben stehenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.
2. Die Satzung erhält mit Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit. Sie tritt ab diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet in Torgau am 26.07.2017

Torgau, den 27.09.2017

Vorname, Nachname, Funktion	Unterschrift
Christina Gaudlitz Vorsitzende	
Stephanie Wendland stellv. Vorsitzende	
Janine Kraske Schatzmeisterin	
Paul Hohlfeldt	
Thomas Richter	
Wiebke Suske	
Marcel Wötzel	